

Von Bau-km 4+560

bis Bau-km: 7+480

Straßenbauverwaltung:

Nächster Ort:

Markdorf

Landratsamt Bodenseekreis

Baulänge :

2,930 km

Kreisstraßenbauamt

Länge der Anschlüsse:

1.150 km

Gemarkung: Ittendorf, Markdorf, Kluftern, Riedheim



**PLANFESTSTELLUNG FÜR EINE
KREISSTRASSENBAUMASSNAHME**

K 7743 NEU ORTSUMGEHUNG MARKDORF

**- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen (Bauwerksverzeichnis) -**

Aufgestellt: Friedrichshafen, den 26.03.2009 Landratsamt Bodenseekreis Kreisstraßenbauamt	

Bemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

1. Allgemeines

1.1 Erläuterung der Unterlagen

Die Aufstellung der Planunterlagen erfolgte nach den Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28.10.1994, veröffentlicht im allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/1994 des BMV (ARS 29/94).

Im Bauwerksverzeichnis sind die Unter- und Überführungen, Durchlässe, Rohrdolen, Wege und Zufahrten, Leitungen und sonstige besondere Anlagen aufgeführt.

Die Angaben "links" und "rechts" im Bauwerksverzeichnis beziehen sich auf die Stationierungsrichtungen.

Die laufende Nummer (Lfd. Nr.) im Bauwerksverzeichnis setzt sich wie folgt zusammen 1.01

1. = Nummer des betreffenden Lageplanes Unterlage 7 und 15.2

01 = fortlaufende Nummer des bezeichneten Objektes pro Plan.

Vorzugsweise ist für Leitungsverlegungen die Unterlage 15.2 zu benutzen.

Fahrbahnmarkierungen und andere Verkehrszeichen, die einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde unterliegen, sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

1.2 Kostentragung

Träger der Baumaßnahme ist der Landkreis Bodenseekreis. Er trägt die Kosten der Bauwerke im Rahmen der bestehenden Rechtslage.

Die Kostentragung für den Knotenpunktsbereich der K 7743 neu und der Verknüpfung mit der B 33, von 4+560 bis 4+985, wird im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der Bundesstraße und der Kreisstraße geteilt einschl. der Bauwerke.

Die geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Straßen und Wege einschl. der Unter- und Überführungsbauwerke außerhalb der Kreisstraße werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

1.3 Unterhaltung und Eigentum

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige übernimmt auch für die neuen Straßen die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und zur Erfüllung der wege- und gewässerpolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder keine neue abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Für den Umfang der Unterhaltungspflicht vom Zeitpunkt der Übergabe an, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Hinsichtlich der Unterhaltslast von landschaftspflegerischen Maßnahmen wird hier keine Aussage getroffen, die Regelung richtet sich nach dem LBP, Anlage 12.1.

Grundsätzlich erstreckt sich die Unterhaltung auf die Fahrbahn, Bankette einschl. Böschung, die Entwässerungsanlagen und das sonstige Zubehör der neu hergestellten oder umgebaute Straßen und Wege.

Kunstbauwerke unter oder über der Kreisstraße bzw. Landesstraße gehen in das Eigentum und in die Unterhaltung des Landes über, mit folgender Ausnahme:

Die Unterhaltung der Straßendecke und der Verkehrseinrichtungen obliegt dem Baulastträger der unter- oder überführten Straße bzw. des unter- oder überführten öffentlichen Weges (vgl. im einzelnen §2, Abs.1 Nr. 1 – 3 FStrKrV).

Neue Rohrleitungen bzw. Durchlässe, die der Entwässerung der neuen Kreis- bzw. Landesstraße dienen, verbleiben im Eigentum und in der Unterhaltung des jeweiligen Baulastträgers.

Eigentum und Unterhaltungspflicht der übrigen bestehenden Straßen, Wege und Wasserläufe bleiben unberührt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegeflächen werden rekultiviert und der vorgesehenen Nutzung zugeführt. Bei Kreuzungen der verlegten Straßen und Wege mit Wasser-, Abwasser-, Fernmeldehochspannungs- und Gasleitungen oder dergleichen, werden Änderungen an diesen oder Schutzmaßnahmen mit den jeweils zuständigen Stellen vereinbart, soweit derartige Vereinbarungen nicht bereits vorliegen.

Über die Umstufung bzw. Abstufung von Straßen wird im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden.

2. Flurbereinigung und Grunderwerb

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

In den Grunderwerbsplänen der Anlage 14.1 sind die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 14.2, die einzelnen Grundstücke aufgeführt. Auch darin enthalten ist ein 5 bzw. 10 m breiter Streifen, der zur Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen wird.

3. Regelung über häufig wiederkehrende notwendige Maßnahmen

3.1 Einfriedungen

Einfriedungen, die zu den erworbenen Flächen gehören, werden abgebrochen bzw. demontiert und erforderlichenfalls an die künftige Eigentumsgrenze versetzt.

Garten-, Fuß- und Stützmauern werden dabei in Art und Umfang entsprechend der vorhandenen Einfriedung neu errichtet. Soweit möglich, wird beim Abbruch gewonnenes Material wie Mauersteine aus natürlichem und künstlichem Gestein, wiederverwendet. Sonderwünsche, die über das Wiederherstellen des alten Zustandes hinausgehen, sind vom Eigentümer zu tragen.

Ist es nicht möglich, vorhandene Zäune und Hecken oder einzeln stehende Bäume oder sonstigen Aufwuchs wegen derzeitigen Zustandes oder Alters zu versetzen, ist eine Entschädigung in Geld zu vereinbaren. Über die Höhe der Entschädigung wird nach Möglichkeit eine Vereinbarung getroffen. Im Falle einer Entschädigung ist vom Eigentümer selbst die Einfriedung herzustellen.

Wenn im anschließenden Bauwerksverzeichnis nichts anderes vermerkt ist, bleiben auch die geänderten oder versetzten Einfriedungsanlagen Eigentum des bisherigen Eigentümers, der auch die Unterhaltungslast zu tragen hat.

3.2 Zugänge und Zufahrten zu Flurstücken und Gebäuden, Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Zugänge und Zufahrten zu Flurstücken und Gebäuden, Außenanlagen und anderer Anlagen entlang der K 7743 neu werden geschlossen. Hiervon abweichende Regelungen sind im Bauwerksverzeichnis festgehalten. Entlang der Nebenstrecken werden sie den neuen Verkehrsverhältnissen, die durch Neu- und Ausbau gegeben sind, angepasst, soweit keine Sondernutzung besteht. Der Baulastträger behält sich das Recht vor, für diese Umbauten die Grundstücke, soweit nötig, vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

4. Verwendete Abkürzungen

Br.Kl.	=	Brückenklasse
BW	=	Bauwerk
DN	=	Nennweite in mm
EnBW	=	Energie Baden-Württemberg
F.W.	=	Feldweg
FLSTNr.	=	Flurstücksnummer
K	=	Kreisstraße
L	=	Landesstraße
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
L.H.	=	Lichte Höhe
L.W.	=	Lichte Weite
P.W.	=	Parallelweg
RQ	=	Regelquerschnitt
StraKr	=	Straßenkreuzungsrichtlinien
StrG	=	Straßengesetz Baden-Württemberg
WG	=	Wassergraben
RKB	=	Regenklärbecken

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.01	7.1	Achse 100 4+560 bis 7+480	Neubau der Ortsumgehung Markdorf, von der B 33 bis zur L 207 (Zeppelinstr.)	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Für den Bau der K 7743 neu Ortsumgehung von Markdorf ist der Landkreis Bodenseekreis, Kostenträger, soweit in den nachfolgenden Nummern des BWVZ keine abweichende Regelungen getroffen sind. Der Knotenpunktsbereich von 4+560 bis 4+985 mit der Verknüpfung der B 33 und der geplanten L 205 OU Bermatingen wird im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der Landesstraße und der Kreisstraße geteilt. Kostenträger sind somit das Land und der Landkreis. Die K 7743 erhält einen Regelquerschnitt RQ 11.0 mit Fahrbahnbreite 8.00 m, Bankette im Bereich Verwallung 1.00 m, Muldenbreite 1.50 m.
1.02	7.1	Achse 200 0+100 bis 0+540	Verbreiterung B 33	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch den Bau der K 7743 neu, wird die B 33 von Meersburg nach Markdorf gequert und wird mit Bauwerk 1 überführt (s. lfd. Nr. 1.11) Die Höhenlage der B 33 bleibt unverändert. Durch die Verknüpfung mit der K 7743 neu werden Linksabbiegespuren und zur Rampe 1 eine Rechtsausfahrtspur angelegt. Dadurch muß die vorh. Fahrbahn verbreitert werden. Die Kosten werden im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der geplanten Landesstraße und der Kreisstraße zwischen Land und Landkreis geteilt.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.03	7.1	Achse 110 0+000 bis 0+210 Achse 120 0+000 bis 0+180	Rampe 1 (südlich) Rampe 2 (nördlich)	a) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die unter lfd. Nr. 1.02 beschriebene B 33 wird mit der K 7743 neu verknüpft und mit einem Teilplanfreien Knotenpunkt Typ 4, nach den einschlägigen Richtlinien angeschlossen. Die Baukosten werden im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der geplanten L 205 OU Bermatingen Landesstraße und der Kreisstraße zwischen Land und Landkreis geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.(Bundesstraßenverwaltung)
1.04	7.1	Achse 100 4+540 li	Grabenverdolung DN 300	a) b) Stadt Markdorf	Entlang der nördlichen Rampe (2) wird ein Wirtschaftsweg (s. lfd. Nr. 1.15) angelegt und wird an den vorh. WW Nr. 2660 angeschlossen. An der Überquerung des vorh. Grabens wird eine Verdolung vorgesehen.
1.05	7.1	Achse 100 4+540 re bis 4+630 lre	neuer Grabenverlauf	a) u. b)-- Flst. 2659 Mock Franz, Markdorf Flst. 1592 Gemeinde Salem	Durch den Bau der K 7743 neu wird der vorh. Graben bei 4+640 unterbrochen . Der Graben erhält einen neuen Anschluss an den vorh. Graben bei 4+540.
1.06	7.1	Achse 120 0+020 li	Versickerfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Straßenwasser der im Einschnitt liegenden Rampe 2 wird in eine Versickermulde geleitet. Am Ende der Versickermulde aus der Rampe 2, wird zur Aufnahme von größeren Wassermengen eine Versickerfläche zur Entlastung angelegt. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.07	7.1	Achse 100 4+620 bis 4+660 li und Achse 120 0+020 bis 0+170	Geländemodellierung Innenfläche Rampe 2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Innenfläche der Rampe 2 neu modelliert, lt. der LBP Planung. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01
1.08	7.1	Achse 100 4+605 Achse 120 0+130	Vorh. 20-kV-Freileitung	a) u. b) EnBW- Energie Baden-Württemberg AG Regionalzentrum Oberschwaben	Eine 20 kV-Freileitung kreuzt die B 33, die K 7743 neu und die nördliche Rampe 2. Die Fahrbahn der K 7743 neu liegt im Kreuzungsbereich ca. 4.50 m im Einschnitt die Fahrbahn der Rampe 2 ca. 0.50 m im Einschnitt. Ein in der nördlichen Einschnittsböschung sitzender Betonmast muß in Abstimmung mit dem Leitungsträger versetzt werden. Im Bereich der Fahrbahnquerungen muß sichergestellt werden ob der Abstand zu den Leitseilen ausreichend ist. Ansonsten kann die Leitung belassen werden. Kostentragung regelt sich nach den gültigen Rechtslage. in Verbindung mit der Kostenteilung nach 1.01
1.09	7.1	Achse 110 0+040 bis 0+100 li	Abbruch Haslacher Hof	a) Stadt Markdorf b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch den Bau der K 7743 neu und der Rampe 1 liegt der Haslacher Hof in der Innenfläche der Rampe 1 und muß daher abgebrochen werden. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.10	7.1	Achse 100 4+690 bis 4+740 Achse 110 0+020 bis 0+200	Geländemodellierung Innen- fläche Rampe 1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Innenfläche der Rampe 1 neu modelliert. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01
1.11	7.1	Achse 110 0+200 li.	Versickerfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Straßenwasser der Rampe 1 wird in eine Versicker- mulde geleitet. Für größeren Wassermengen wird am Ende der Versickermulde aus der Rampe 1 eine Versickerfläche zur Entlastung angelegt. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01
1.12	7.1	Achse 100 4+677,543	Bauwerk Nr. 1 Überführung der B 33	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die B 33 von Meersburg nach Markdorf s. lfd. Nr. 1.02 wird über die K 7743 neu überführt. Das Bauwerk hat folgende Abmessungen : Lichte Weite = ca. 22.00 m konstr. Höhe = = ca. 0.95 m Lichte Höhe ≥ 4.70 m Breite zwischen d. Geländern = 15.00 m Kreuzungswinkel = 83.465 gon Brückenklasse = nach DIN Fachbericht 101 Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.13	7.1	Achse 100 4+807.422	Bauwerk Nr. 2 Überführung Wirtschaftsweg	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Zur Verbindung des südlichen Feldwegenetzes an das nördliche Feldwegenetz wird bei Bau-km 4+807 eine Wirtschaftswegüberführung gebaut (Schrägstielrahmenkonstruktion). Das Bauwerk hat folgende Abmessungen : (Schrägstielrahmen) LW = ca. 22.00 m konstr. Höhe= = ca. 0.80-1.15 m LH ≥ 4.70 m Breite zwischen den Geländern = 5.00 m Kreuzungswinkel = 98.124 gon Brückenklasse = nach DIN Fachbericht 101 Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01
1.14	7.1	Achse 100 5+010 bis 5+300 li	Neuer Grabenverlauf und Grabenverdolung DN 400	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Zwischen dem neuen Wirtschaftsweg und der Verwallung wird an der Unterkante der Böschung ein neuer Wassergraben angelegt, der die aus Norden ankommenden vorhandenen Wassergräben aufnimmt. Die Querungen des Wirtschaftsweges werden jeweils mit Durchlässen DN 300 ausgeführt(Bau-km 5+010 und 5+120). Der Anschluss des Wassergrabens erfolgt am Tiefpunkt bei 5+270 auf die südliche Seite der K 7743 neu in einem Durchlaß DN 400 im vorh. Graben.
1.15	7.1	Achse 120 0+020 bis 0+160 re. Achse 200 0+480 bis 0+550 li	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Markdorf	Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke wird entlang der nördlichen Rampe 2 ein neuer Wirtschaftsweg, mit einer Breite von 3.0 m und Bankettbreite von 0.75 m mit hydr. gebundener Decke angelegt. Der Anschluss erfolgt an den vorh. Weg 2660 und an die B 33 bei 0+550. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.16	7.1	Achse 200 0+100 bis 0+240 re Achse 110 0+020 0+200 re	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Markdorf	Der vorhandene Wirtschaftsweg südöstlich der B 33 wird entlang der B 33 wiederhergestellt und entlang der südlichen Rampe 1 weitergeführt und mit einem Überführungsbauwerk (s. lfd. Nr. 1.13) mit dem Feldwegenetz nördlich der K 7743 neu verbunden. Der Weg erhält eine bituminöse Befestigung und hat eine Breite von 3.00 m und eine Bankettbreite von 0.75 m. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01
1.17	7.1	B 33 bis 4+920 Achse 100 4+920 bis 5+620 li.	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Markdorf	Der vorh. Wirtschaftsweg entlang der Obstplantage Flst. 2745 wird als bituminöser Weg befestigt und führt zu g BW 2 über die K 7743 neu. Die Weiterführung entlang der K 7743 neu nördlich s. lfd. Nr. 1.18 Der Weg erhält eine Breite von 3.0 m mit 0.75 m breiten Banketten. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01
1.18	7.1	Achse 100 4+840 bis 5+620	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Markdorf	Die Weiterführung des unter der lfd. Nr. 1.17 beschriebenen Weges erfolgt entlang der K 7743 neu bis zum Anschluss an den vorh. Weg 2807. Die Befestigung ist mit hydr. gebundener Decke vorgesehen. Der Weg erhält eine Breite von 3.0 m mit 0.75 m breiten Banketten. Von 4+840 bis 4+985 unterliegen die Kosten der Kostenteilung nach 1.01, anschließend trägt die Kosten der Baulastträger.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.19	7.1	Achse 100 4+807 bis 4+940 re	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Markdorf	Zur Anbindung des vorhandenen Wirtschaftsweges 2746 wird südlich entlang der K 7743 neu ein neuer Weg mit hydr. gebundener Decke angelegt und an den neuen Weg zur Überführung BW 2 angeschlossen. Der Weg erhält eine Breite von 3.00 m mit 0.75 m breiten Banketten.
1.20	7.1	Achse 100 5+120 bis 5+780 re (BW 3)	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Markdorf	Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke wird entlang der K 7743 neu ein neuer Wirtschaftsweg ab dem Flst. 2756 angelegt bis zur GVStr. Markdorf-Bürgberg. Bei 5+420 wird ein neuer Anschluss zum vorh. Weg 1549/1 hergestellt. Der Wirtschaftsweg wird mit einer hydr. gebundenen Decke erstellt, mit einer Breite von 3.00 m und 0.75 m breiten Banketten.
1.21	7.1	Achse 200 0+100 bis 0+540 re	Vorh. Fernmeldekabel	a) u b) Deutsche Telekom AG Fernmeldebauamt Konstanz	Östlich der B 33 verläuft am Böschungsfuß ein vorh. Fernmeldekabel mit einem Anschluß in den vorh. Weg 1591 und einem Hausanschluß zum Haslacher Hof. Im Bereich der Querung der K 7743 neu muß das Fernmeldekabel im Brückenbauwerk Nr. 1 verlegt werden. Der Hausanschluß zum Haslacher Hof kann entfernt werden. Im Bereich der Querung der Rampe 1 muß das Kabel mit Schutzrohren versehen werden. Die Kostentragung regelt sich nach den gültigen Rechtslage

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.22	7.1	Achse 200 0+165	vorh. Niederspannungsfrei- leitung und Erdkabel	a) u. b) EnBW Energie Baden- Württemberg AG Regionalzentrum Oberschwaben	Der vorh. Hausanschluß der Niederspannungsfreileitung und das anschließende Erdkabel zum Haslacher Hof kann bedingt durch den Abbruch des Haslacher Hofes, in Abstimmung mit dem Leitungsträger abgebaut bzw. entfernt werden. Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage.
1.23	7.1	Achse 100 4+560 bis 5+075 Achse 110 Rampe 1 0+000 bis 0+210 Achse 120 Rampe 2 0+000 bis 0+180	Straßenentwässerung	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Die Einschnittslage und die beidseitig erzeugte Verwaltung (künstliche Einschnittlage) erfordert die durchgehende Anlage von straßenbegleitenden Versickermulden, in denen das Straßenwasser gesammelt wird. Unter der Mulde am tiefen Fahrbahnrand wird eine Transportleitung angeordnet, in die die Versickermulden über höher angelegte Muldeneinläufe entwässern. Einzugsgebiete : Einzugsgebiet A : von 4+350 bis 5+075 (Hochpunkt) einschl. Rampe 1 u. 2 Einleitung in vorh. Graben am Wald Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01
1.24	7.1	Achse 200 0+280 li	Wirtschaftsweganschluss	a) - b) Stadt Markdorf	Der vorhandene Wirtschaftsweganschluss an die B 33 bei 0+280 muß wieder hergestellt werden zur Erschließung von Flst. Nr. 1592. Der Anschluss wird bituminös hergestellt mit einer Breite von 3.0 m und 0.75 m breiten Banketten. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.25	7.1	Achse 110 0+020-0+080	Rekultivieren Weg 1591	a) Stadt Markdorf b) künftiger Eigentümer	Der vorh. Wirtschaftsweg Flst. 1591 kann auf einem Teilstück entfallen und wird rekultiviert. Der vorhandene Weg erhält einen neuen Anschluss vom parallelen Weg der südl. Rampe bei 0+080. Die Kosten unterliegen der Kostenteilung nach 1.01
1.26	7.1 7.2 7.3 7.4	Achse 100 5+075 bis 7+480 Achse 930 L 207 0+100 bis 0+405	Straßenentwässerung	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Die durch die beidseitige Verwallung erzeugte künstliche Einschnittlage erfordert die durchgehende Anlage von straßenbegleitenden Versickermulden, in denen das Straßenwasser gesammelt wird. Unter der Mulde am tiefen Fahrbahnrand wird eine Transportleitung angeordnet, in die die Versickermulden über höher angelegte Muldeneinläufe entwässern. Einzugsgebiet B : Von 5+075 (Hochpunkt) bis 7+115 Einleitung in Lipbach Einzugsgebiet C : Von 7+115 bis 7+480 Einleitung in Lipbach Einzugsgebiet D : L 207 von 0+100 bis 0+405 Einleitung in Lipbach

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.27	7.1-7.4	4+800-6+840	Verwallung	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Zur Unterbringung der Überschussmassen wird beidseitig eine Verwallung mit 2.50 m über Gradiente und einer Kronenbreite von 1.0 m angelegt.
2.01	7.2	Achse 100 5+410	Vorh. 20 kV Doppelfreilei- tung	a) u b) EnBW Energie Baden- Württemberg AG Regionalzentrum Oberschwaben	Eine 20 kV Doppelfreileitung kreuzt die K 7743 neu. Die Fahrbahn liegt in diesem Bereich ca. 1,40 m im Ein-schnitt. Die beidseitige Verwallung beträgt 2.50 m über der Gradiente. In Abstimmung mit dem Leitungsträger muß im Fahrbahnbereich sichergestellt werden ob der Abstand zu den Leitseilen ausreichend ist. Maststandorte sind keine betroffen. Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage.
2.02	7.2	Achse 100 5+430 bis 5+500 li	Neuer Grabenverlauf	a)u. b) Flst. 2800 Stadt Markdorf Flst. 2799 Waldinger Jüren, Mark- dorf	Entlang des neuen Wirtschaftsweges wird auf ca. 70 m Länge eine neue Wassergrabenverbindung angelegt. Zur Aufnahme der aus der nördl. Richtung ankommenden vorh. Wassergräben bei 5+430 und 5+480. Der Graben wird bei 5+500 wieder an den vorh. Graben angeschlos-sen..

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.03	7.2	Achse 100 5+780 bis 5+810 li	Auffüllfläche	a) u. b) Flst. 2818/1 Stadt Markdorf	Aufgrund der entstehenden Dammlage im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße nach Bürgberg (siehe lfd. Nr. 2.05) und des unmittelbar westlich des Dammes ansteigenden Geländes bietet sich die Modellierung des Gelände mit Überschussmassen an. Die Fläche kann anschließend wieder bewirtschaftet werden
2.04	7.2	Achse 100 5+820 bis 6+090 li	Auffüllfläche für Boden	a) u. b) Flst. 2831 Stadt Markdorf Flst. 2830 Land Baden- Württemberg	Zur Unterbringung der restlichen Aushubmassen und zum Teil der Oberboden Überschussmassen wird eine Auffüllfläche ausgewiesen. Anschließend wird die Fläche wieder bewirtschaftet.
2.05	7.2	Achse 420 0+180 bis 0+400	Gemeindeverbindungsstraße Markdorf . Bürgberg	a) Stadt Markdorf b) Stadt Markdorf	Die Gemeindeverbindungsstraße von Markdorf (Stüblehof) nach Bürgberg quert die K 7743 neu und wird mit einem Brückenbauwerk überführt (s. lfd. Nr. 2.06). Die vorh. Trasse der GVStr. wird um ca. 10 m nach Westen gerückt. Die Gradienten der GVStr. wird in Dammlage über die K 7743 neu geführt (max. ca. 5.70 m über Gelände). Die GVStr. wird bituminös befestigt mit einer Breite von 3.00 m und 0.75 m breiten Banketten.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.06	7.2	Achse 100 5+808	Bauwerk Nr. 3 Überführung Wirtschaftsweg	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Zur Überführung der GVStr. s. lfd. Nr. 2.05 wird ein Brückenbauwerk erstellt mit folgenden Abmessungen : Lichte Weite = ca. 16.50 m Konstr. Höhe = Mitte 0.90 m Lichte Höhe ≥ 4.70 m Breite zwischen den Geländern = 5.00 m Kreuzungswinkel = 75.707 gon Brücken Klasse nach DIN Fachbericht = 101
2.07	7.2	Achse 100 GVStr. bis 6+125 6+125 bis 6+920 re	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Markdorf b) Stadt Friedrichshafen	Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke wird entlang der K 7743 neu ein Wirtschaftsweg angelegt, von der GVStr. Markdorf – Bürgberg bis zum Anschluss an den vorh. Weg 881. Die vorh. Feldwege werden angeschlossen. Der Wirtschaftsweg wird wegen seiner größeren Verkehrsbedeutung bituminös befestigt. Die Wegbreite beträgt 3.00 m mit 0.75 m breiten Banketten.
2.08	7.2	Achse 100 5+830	Vorh. Verdolung DN 300 erneuern	a) u. b) Stadt Markdorf	Der vorh. Kanalschacht mit anschließender Verdolung DN 300 zum vorh. Graben muß in der Höhenlage angepasst werden und wird daher einschl. Schacht erneuert.
2.09	7.2	Achse 100 6+135	Grabenverdolung DN 400	a) u. b) Land Baden - Württemberg Verdolung Bodenseekreis (U)	Durch den Bau der K 7743 neu wird der vorh. Graben in seiner Durchgängigkeit unterbrochen, daher wird der Graben mit DN 400 im Querungsbereich verdolt. Der Ein- und Auslaufbereich im vorhanden Graben muß vertieft werden.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.10	7.2	Achse 100 5+380 bis 5+460 u.5+500 bis 5+590	Rekultivierung Weg	a) Stadt Markdorf b) künftiger Eigentümer	Der vorh. Weg 2774 kann in Teilbereichen rekultiviert werden, von 5+380 bis 5+460 und von 5+500 bis 5+590.
2.11	7.2	Achse 420 re. bei 0+355	Zufahrt Flst. 2833	a) u. b) Steffelin Christoph, Markdorf	Von der Gemeindeverbindungsstraße Markdorf - Bürgberg wird für das Flst. 2833 eine Zufahrt angelegt mit bitum. Befestigung.
3.01	7.3	Achse 100 6+560 bis 7+070 li	Wirtschaftsweg	a) - b) Stadt Friedrichshafen	Zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke wird entlang der K 7743 neu ein Wirtschaftsweg angelegt, vom vorh. Weg bei Flst. 901 bis zum vorh. Weg 3201 beim Espengraben. Der Wirtschaftsweg erhält eine hydr. gebundene Deckschicht . Die Wegbreite beträgt 3.00 m mit 0.75 m breiten Banketten. Rekultivierung Weg separat beschreiben
3.02	7.3	Achse 100 6+675	Graben zusammen führen	a) u. b) Flst. 894 Briemle Wilfried, Friedrichshafen	Der vorh. Graben auf Flst. 894 wird entlang dem Wirtschaftsweg auf eine Länge von ca. 20 m zum durchgängigen Graben entlg. Flst. 894/895 geführt.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.03	7.3	Achse 100 6+675	Graben verdolen, Stahlfer- tigteildurchlaß MB 1	a) b) Landkreis Bodenseekreis	Durch den Bau der K 7743 neu wird der vorh. Graben entlang dem Flst. 894/985 und „Minkhofer Halde“ in seiner Durchgängigkeit unterbrochen . Der Graben wird im Querschnittsbereich mit einem Stahlfertigteildurchlaß MB 1 gequert, zum vorh. Graben entlang Flst. 892, dieser sollte ausgeräumt werden. Abmessungen : Länge = 60 m, Spannweite = 2.19 m , Lichte Höhe = ca. 1.20 m Der Durchlaß wird gleichzeitig als Amphibiendurchlaß gestaltet, es werden beidseitig des Grabens Laufflächen für Amphibien hergestellt.
3.04	7.3	Achse 100 li. 6+660 bis 6+760	Rekultivierung Wegfläche	a) Stadt Markdorf b) künftiger Eigentümer	Durch den Bau des neuen Parallelweges an die Unter- kante des Walles kann der vorh. Weg von 6+660 bis 6+760 rekultiviert werden.
4.01	7.4	Achse 100 7+065	Bauwerk Nr. 4 Graben- durchlaß Espengraben	a) - b) Lipbachgenossenschaft Mark- dorf	Der unter lfd. Nr. 3.01 beschriebene Wirtschaftsweg überquert den Espengraben. Die Überquerung erfolgt mittels eines Stahldurchlaßes z. B. Profil MB 8. Der Durchlaß wird gleichzeitig als Amphibiendurchlaß gestaltet, es werden beidseitig des Grabens Laufflächen für Amphibien hergestellt. Abmessungen : Spannweite = 4.02 m Gesamthöhe = 2.78 m LH ≥ ca. 2.40 m Länge = 14 m Überdeckung mind 0.65 m

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.02	7.4	Achse 100 7+060 bis 7+170 li	Wirtschaftswegverbindung	a) - b) Stadt Markdorf	Durch die Verlegung des Espengrabens parallel zur K 7743 neu im Bereich 7+060 bis 7+170 wird der vorh. Kiesweg Nr. 3201 entlang dem Espengraben an die vorh. Wege links und rechts entlang dem Quellgraben angeschlossen. Der Weg wird bis zum Anschluss von Weg Nr. 3181 mit hydr. gebundener Deckschicht und anschließend bitum. befestigt ausgeführt. Die Wegbreite beträgt 3.00 m und die Bankette sind 0.75 m breit.
4.03	7.4	Achse 100 7+050 bis 7+170 li	Verlegung Espengraben	a) u. b) Lipbachgenossenschaft Markdorf	Die K 7743 neu kreuzt den vorh. Espengraben und wird parallel zur K 7743 neu, verlegt bis zur Einmündung in den Quellgraben.
4.04	7.4	Achse 100 7+180	Verlegung Quellgraben und Lipbach	a) u. b) Stadt Markdorf und Lip- bachgenossenschaft Markdorf	Um genügend Abstand vom Bauwerk Nr. 6 (lfd. Nr. 4.06 Brücke über den Lipbach) zum vorhandenen Stauraumkanal DN 3000 zu erhalten muß der Quellgraben bzw. der Lipbach verlegt werden.
4.05	7.4	Achse 100 7+170	Bauwerk Nr. 5 Graben- durchlaß DN 2500	a) u. b) Stadt Markdorf	Der unter lfd. Nr. 4.02 beschriebene Wirtschaftsweg quert den Quellgraben. Der Graben wird mit einem Stahlbetonrohrdurchlass DN 2500 gequert. Abmessungen : Lichte Höhe über Bachsohle \geq 1.80 m Länge = ca. 14.00 m Für die Querung der Amphibien im Durchlaß wird einseitig eine Lauffläche aus Ort beton hergestellt.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.06	7.4	Achse 100 7+185.383	Bauwerk Nr. 6 Brücke über den Lipbach	a) b) Landkreis Bodenseekreis	Die K 7743 neu kreuzt den Lipbach . Die Querung erfolgt mit einem Brückbauwerk mit den Abmessungen : Lichte Weite = 8.50 m konstr. Höhe = 0.60 m Lichte Höhe ≥ 2.70 m Breite zwischen den Geländern = 11.50 m Kreuzungswinkel = 74.941 gon Brückenklasse = nach DIN Fachbericht 101 Das Bauwerk erhält beidseitig an den Außenkanten einen 1.50 m hohen Spritzschutz. Gestaltung und Art wird mit dem Bauwerksplaner abgestimmt.
4.07	7.4	Achse 100 7+200 bis 7+250li	Wirtschaftswegverbindung	a) - b) Stadt Markdorf	Der östlich des Quellgrabens verlaufende vorh. Weg wird mit dem vorh. Weg Flst. 3301 verbunden und erhält eine bituminöse Befestigung und eine Breite von 3.00 m mit 0.75 m breiten Banketten.
4.08	7.4	Achse 100 7+200	Vorh. Mischwasserkanal DN 3000 (Stauraumkanal)	a) und b) Stadt Markdorf	Der vorh. Mischwasserkanal DN 3000 verläuft parallel zum Quellgraben zum BÜ und zum RÜB Lipbach. Der Kanal quert die K 7743 neu. Im Querungsbereich der K 7743 neu beträgt die Überdeckungshöhe zur Gradiente ca. 4.50 m. Im Querungsbereich der Fahrbahn sollte die Leitung in Abstimmung mit dem Leitungsträger gesichert werden. Die Einstiegschächte müssen höhenmäßig angepasst werden. Die Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.09	7.4	Achse 100 7+250	Vorh. Schmutzwasserleitung DN 400	a) und b) Stadt Markdorf	Die vorh. Schmutzwasserleitung DN 400 quert die K 7743 neu. Im Querungsbereich der K 7743 neu beträgt die Überdeckungshöhe zur Gradiente ca. 3,40 m. Im Querungsbereich der Fahrbahn sollte die Leitung gesichert werden. Die Kanalschächte müssen höhenmäßig angepasst werden. Die Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage.
4.10	7.4	Achse 100 7+070 bis 7+180	Vorh. 2x 20 kV-Kabel	a) und b) EnBW Energie Baden-Württemberg AG Regionalzentrum Oberschwaben	Das 2-fache vorh. 20 kV-Kabel quert den verlegten Espengraben und die K 7743 neu in schrägem Verlauf und muß in Abstimmung mit dem Leitungsträger verlegt werden. Ab 7+070 wird das Kabel in den Weganschluss verlegt quert die K 7743 neu bei 7+062 bis zum südlichen Bankett und verläuft im Bankett bis 7+170 und schließt wieder an das bestehende Kabel an. Im weiteren Verlauf liegt das Kabel unter dem Gestaltungswall und muß eventl. gesichert werden.(s. Unterlage 15.2 Plan 4) Die Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage.
4.11	7.4	Achse 100 7+167	Vorh. Gasleitung DN 200 St	a) u. b) Technische Werke Friedrichshafen GmbH	Die Gasleitung DN 200 St kreuzt die K 7743 neu bei 7+167 sowie den verlegten Espengraben. Im Bereich des Espengrabens muß die Leitung tiefer gelegt werden, im Querungsbereich der K 7743 muß die Leitung gesichert werden. Im weiteren Verlauf unter dem Gestaltungswall ist ebenfalls event. eine Sicherung notwendig. Die Verlegungen und Sicherungen erfolgen in Abstimmung mit

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					dem Leitungsträger. (s. Unterlage 15.2 Plan 4) Die Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage.
4.12	7.4	Achse 100 7+167	Vorh. Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG Fernmeldebauamt Konstanz	Das vorh. Fernmeldekabel verläuft parallel zur unter lfd. Nr. 4.11 beschriebenen Gasleitung und muß ebenfalls im Bereich des Espengrabens höhenmäßig angepasst werden, sowie im Querungsbereich der K 7743 neu gesichert werden. Im weiteren Verlauf quert das Fernmeldekabel den verlegten Lipbach und muß höhenmäßig angepasst werden.(s. Unterlage 15.2 Plan 4) Die Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage.
4.13	7.4	Achse 100 7+060 bis 7+140 li	Segelflugplatz	a) und b) Stadt Markdorf	Durch den Bau der K 7743 neu muß die Start- und Landebahn des Segelfluggeländes nach Norden geschwenkt werden. Durch die Verlegung der Start- und Landebahn werden vorh. Gräben gequert, die verlegt bzw. verdolt werden. Die Ausführung erfolgt lt.dem luftfahrttechnischen Gutachten vom Jan. 2008. ▪
4.14	7.4	Achse 100 7+000 bis 7+420 re	Gestaltungswall	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Zum, Schutz der Wohngebäude von Lipbach wird auf der südlichen Seite der K 7743 ein Gestaltungswall angelegt mit 2.75 m über der Gradiante. Die Angleichung an das Gelände wird mit einer Neigung von 1:10 ausgeführt.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.15	7.4	Achse 100 7+403 Achse 531 0+060	Vorh.Fernmeldekabel	a) u. b) Deutsche Telekom AG Fernmeldebauamt Kosntanz	Das Fernmeldekabel quert die K 7743 neu und den überführten Wirtschaftsweg Nr. 3296, in beiden Fahrbahnbereichen muß das Fernmeldekabel höhenmäßig angepasst werden. (s. Unterlage 15.2 Plan 4) Kostentragung regelt sich nach den gültigen Rechtslage
4.16	7.4	Achse 100 7+443.140 Achse 531 0+020 bis 0+290	Verlegung Wirtschaftsweg 3304/1	a) Stadt Markdorf b) Stadt Markdorf	Die K 7743 neu kreuzt den vorh Wirtschaftsweg 3304/1 und wird ca. 35 m nach Osten verlegt. Der Wirtschaftsweg wird mittels Brückenbauwerk über die K 7743 geführt. Die nicht mehr benötigte Wegfläche wird rekultiviert. Um einen gefahrlosen Ablauf des landwirtschaftlichen Verkehrs zu ermöglichen werden vor und nach dem Bauwerk Ausweichbuchten mit einer Breite von 3.0m angelegt Der Wirtschaftsweg erhält eine bituminöse Befestigung mit einer Breite von 3.00 m und 0.75 m breiten Banketten..
4.17	7.4	Achse 100 7+433.140	Bauwerk Nr. 7 Überführung Wirtschaftsweg	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Der unter der lfd. Nr. 4.16 beschriebene Wirtschaftsweg wird mit einem Bauwerk über die K 7743 neu überführt mit folgenden Abmessungen : (Schrägstielrahmen) LW = 20.50 m Konstr. Höhe = 0.70-1.05 m Lichte Höhe ≥ 4.70 m Breite zwischen den Geländern = 5.00 m Kreuzungswinkel = 76.151 gon Brückenklasse = nach DIN Fachbericht 101

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.18	7.4 7	Achse 100 7+455.544	Bahnlinie Friedrichshafen – Stahringen Bauwerk Nr. 8 Überführung der Bahnlinie	a) DB Netz AG Frankfurt a. M. b) DB Netz AG Frankfurt a. M.	Die K 7743 neu kreuzt die Bahnlinie Friedrichshafen - Stahringen. Die Bahnlinie liegt in Dammlage. Die Überführung der Bahnlinie erfolgt mit einem Bauwerk mit den Abmessungen : Lichte Weite = 25.75 m konst. Höhe = 1.15 m Lichte Höhe \geq 4.70 m Breite zwischen den Geländern = 6.62 m Kreuzungswinkel = 82.017 gon Kostenträger ist der Landkreis
4.19	7.4	Achse 950 0+023.646	Bauwerk Nr. 9 Radwegunterführung Bahnlinie Friedrichshafen- Stahringen	a) DB Netz AG Frankfurt a. M. b) DB Netz AG Frankfurt a. M.	Der unter der lfd. Nr. 4.20 beschriebene Radweg wird an der Bahnlinie Friedrichshafen – Stahringen unterführt mit einem Rahmenbauwerk, mit den Abmessungen : LW = 3.50 m konstr. Höhe = 0.60 m Lichte Höhe \geq 2.50 m Länge = 8.00 m Kreuzungswinkel = 141.953gon Brückenklasse = nach DIN Fachbericht 101
4.20	7.4	L 207 Achse 930 0+100 bis Achse 531 0+109	Verbindung Radweg von der L 207 (v. Markdorf) zum WW (BW 8) nach Lipbach	a) DB Netz AG Frankfurt a. M. a) u. b) Stadt Markdorf a) u. b) Stadt Friedrichshafen	Der vorh. Geh- und Radweg westlich der L 207 von Markdorf wird in der Höhenlage der neuen L 207 ange- paßt. Im weiteren Verlauf wird die Bahnlinie mit einem Unterführungsbauwerk (s. lfd. Nr. 4.19) gekreuzt. Der Radweg erhält eine bituminöse Befestigung mit einer Breite von 2.25 m und 0.50 m breiten Banketten.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.21	7.4	Achse 930 0+100 bis 0+410	L 207 (Zeppelinstraße)	a) Flst. 3338/2 Hama Grundstücks- Vermietungsgesellschaft mbH & Co Markdorf Flst. 3338 Hama s.o. Flst. 869 Stadt Markdorf Flst. 803/1 Land Baden- Württemberg Flst. 866 Stadt Friedrichshafen b) Land Baden- Württemberg	Die vorhandene L 207 entlang der Bahnlinie wird in der Lage abgerückt und aus Richtung Markdorf mit einer Rechtsausfahrtspur zur K 7743 gebaut. Für den Anschluß aus Richtung Friedrichshafen zur K 7743 neu wird eine Linksabbiegespur angelegt. Die Breite der durchgehenden Fahrspuren beträgt 4.0 m, die LAB und die Rechtsausfahrtspur sind 3.50 m breit. Im Anschlußbereich der K 7743 neu werden zwei Dreiecksinseln und ein Tropfen angelegt. Die Höhenlage richtet sich nach dem Anschluß an die K 7743 neu. Der Verkehr wird mittels einer Lichtsignalanlage geregelt.
4.22	7.4	Achse 100 7+350 bis 7+480 re Achse 930 0+255	Vorh. Mischwasserkanal DN 1400 (Stauraumkanal)	a) u. b) Stadt Markdorf	Der vorh. Mischwasserkanal DN 1400 verläuft von 7+390 bis zur L 207 im Fahrbahnbereich der K 7743 neu und quert die L 207. Die Überdeckung beträgt 1.0 – 1.70 m bis zur Straßenoberkante. Die Leitung muß im Fahrbahnbereich gesichert werden. Die Einstiegschächte müssen höhenmäßig angeglichen werden. Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage
4.23	7.4	Achse 930 0+285 Querung WW bei 0+195 u. Zufahrt z. RÜB Lipbach	Vorh. 20 kV Kabel	a) u. b) EnBW Energie Baden- Württemberg Regionalzentrum Oberschwaben	Das vorh. 20 kV Kabel muß im Querungsbereich der L 207 höhenmäßig angepasst werden. Im weiteren Verlauf quert das Kabel die Bahnlinie anschließend quert das Kabel den neuen Wirtschaftsweg. Im Bereich der Querung des neuen WW und Zufahrt zum RÜB Lipbach muß das Kabel gesichert werden. (s. Unterlage 15.2 Plan 4) Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.24	7.4	Achse 100 Querung 7+470	Vorh. Fernmeldekabel	a) u. b) Deutsche Telekom AG Fernmeldebauamt Konstanz	Das vorh. Fernmeldekabel im Radweg entlang der L 207 kann lage- und höhenmäßig belassen werden. Nur im Bereich der Querung der K 7743 neu muß das Fernmeldekabel höhenmäßig angepaßt werden. (s. Unterlage 15.2 Plan 4) Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage
4.25	7.4	Achse 100 7+170	Vorh. Stromkabel zur Segel-flughalle	a) u. b) Technische Werke Fried- richshafen GmbH	Das vorh. Stromkabel verläuft parallel zum unter lfd. Nr. 4.12 beschriebenen Fernmeldekabel und muß ebenfalls im Bereich des Espengrabens höhenmäßig angepasst werden, sowie im Querungsbereich der K 7743 neu gesichert werden. Im weiteren Verlauf quert das Stromkabel den verlegten Lipbach und muß höhenmäßig angepasst werden. (s. Unterlage 15.2 Plan 4) Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage
4.26	7.4	Achse 930 Einm. 0+405 li. AS Flst. 868 – 0+405 li.	Anschluss vorh. Wirt- schaftsweg und Weiterfüh- rung bis Flst.	a) u. b) Stadt Friedrichshafen	Die vorh. Wegeinmündung 1089 wird wieder angeschlos- sen und ein AS bis zum Flst. 868 hergestellt. Der We- ganschluß wird im Einmündungsbereich bituminös befestigt anschließend mit hydr. geb. Deckschicht hergestellt, mit einer Breite von 3.00 m und 0.75 m breiten Banketen.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.27	7.4	Achse 930 (L 207) re. 0+100 bis 0+410 Querung bei 0+140 Achse 100 Querung 7+470	Unbenutzte Leerrohre für Strom	a) u. b) Technische Werke Fried- richshafen GmbH	Entlang dem unter der lfd. Nr. 4.24 verlaufenden Fern- meldekabel verlaufen parallel unbenutzte Leerrohre für Strom, bei 0+140 quert ein Leerrohr die L 207 zur Firma Wagner. Die Leerrohre sollten nach dem neuen Höhen- verlauf der L 207 verlegt werden.(s. Unterlage 15.4) Kostentragung regelt sich nach der gültigen Rechtslage
4.28	7.4	Achse 100 re.7+007	Entwässerungsleitung zum Lipbach	a) - b) Landkreis Bodenseekreis u. Flst. 875 Stadt Friedrichshafen	Die unter der lfd. Nr. 1.26 beschriebene Straßent- wässerung aus dem Einzugsgebiet „B“, wird vom Tief- punkt bei 7+007 in einer Leitung DN 600 zum Lipbach geführt und eingeleitet. Auf Flst. 875 muß ein Leitungs- recht eingetragen werden.
4.29	7.4	Achse 100 re. 7+220	Entwässerungsleitung zum Lipbach	a) - b) Landkreis Bodenseekreis	Die unter der lfd. Nr. 1.26 beschriebenen Straßent- wässerung aus dem Einzugsgebiet „C“ wird bei 7+220 re. in einer Leitung DN 300 zum Lipbach geführt und einge- leitet.
4.30	7.4	Achse 100 re. bei 7+420	Entwässerungsleitung zum Lipbach	a) - b) Landkreis Bodenseekreis Flst.3302/1 Adolf Schmid Fried- richshafen Flst. 3303/1 Abwasserverband Lipbach Bodensee Immenstaad	Die unter der lfd. Nr. 1.26 beschriebenen Straßent- wässerung aus dem Einzugsgebiet „D“ wird bei 7+420 re. in einer Leitung DN 400 zum Lipbach geführt und einge- leitet. Auf Flst. 3302/1 und 3303/1 muß ein Leitungsrecht eingetragen werden.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.31	7.4	Achse 930 re. 0+160 bis 0+225 re.0+290 bis 0+370	Geländemodellierung, Frei- fläche zwischen L 207 und Bahndamm	a) Land Baden-Württemberg Flst. 3338/2 Hama Grundstücks- Vermietungsgesellschaft mbh & Co, Markdorf Flst. 869 Stadt Markdorf b) Land Baden Württemberg	Die Freiflächen zwischen dem Bahndamm und der L 207 werden modelliert und gestaltet.
4.32	7.4	Achse 930 re. bei 0+280	Versickerfläche	a) u. b) Land Baden- Württemberg	Das Straßenwasser südl. dem Anschluß der K 7743 wird in Versickermulden geführt. Zur Aufnahmen von größe- ren Wassermengen wird am Tiefpunkt zur Entlastung eine Versickerfläche angelegt.
4.33	7.4	Achse 930 re 0+320	Anschluß vorh. Graben an vorh. Verdolung	a) und b) Stadt Markdorf	Der vorh. Graben entlang der L 207 wird durch die Verle- gung der L 207 auf ca 25 m überbaut. Der Graben wird über einen Rohreinlauf an die vorh. Verdolung ange- schlossen.
4.34	7.4	Achse 531 re. 0+246	Zufahrt zum RÜB Lipbach	a) und b) Stadt Markdorf	Durch die Verlegung des WW in Lage und Höhe s. lfd. Nr. 4.16 muß die Zufahrt zum RÜB Lipbach neu herge- stellt werden. Durch die geänderte Zufahrt in der Linien- führung muß im Bereich der Einfahrt zum RÜB das Tor versetzt werden.

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnittpunkt	Bezeichnung	a) Bisheriger b) Künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.35	7.4	Achse 100 re. 7+320 bis 7+345	Gabionen am Böschungsfuß H = 0.50 m	a) - b) Lankdreis Bodenseekreis	Zur Abfangung der Böschung am Grundstück des RÜB Lipbach werden am Böschungsfuß Gabionen angebracht mit einer Höhe von 0.50 m. Die dadurch unterbrochene Umzäunung wird wieder angepasst.
4.36	7.4	Achse 930 (L 207) li. 0+320 bis 0+355	Zufahrt mit Rechtsabbieger zum Parkplatz Fa. Wagner	a) b) Stadt Markdorf	Die Zufahrt zum Parkplatz der Firma Wagner wird neu angelegt, mit einem Rechtsabbieger von der L 207. Die Zufahrt wird als einbahniger Anschluß angelegt. Der Rechtsabbieger erhält eine Breite von 3.50 m und ein 1.0 m breites Bankett. Die Ausfahrt vom Parkplatz erfolgt über die Otto-Lilienthal-Straße.